

Inhaltsverzeichnis

1. Satzungen und Verordnungen

- 1.1. Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 26. Mai 2008

2. Bekanntmachungen

- 2.1. Öffentliche Zustellung – Maja Brendemühl
2.2. Öffentliche Zustellung – Natasja Siljebol
2.3. Öffentliche Zustellung – Torben Klitgard Petersen
2.4. Öffentliche Zustellung

3. Beschlüsse des Kreisausschusses – 8. Mai 2008 Beschlüsse des Kreistages – 22.05.2008

- 3.1. 2008 – 280 Abberufung eines stellvertretenden Mitgliedes des Naturschutzbeirates
3.2. Öffentlicher Teil
3.2.1. 2008 – 287 Höchstbetrag für Kassenkredite
3.2.2. 2008 – 286 Kooperationsvertrag zur Koordinierung der Wirtschaftsförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin
3.2.3. Fraktionsübergreifender Antrag
Satzung für die Schülerbeförderung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
3.2.4. Petition für den Erhalt der Jahrgangsstufe 7 am Gymnasium in Wittstock
3.3. Nichtöffentlicher Teil
3.3.1. 2008 – 279 Stundung von Forderungen des Kreishaushaltes
3.3.2. 2008 – 284 Zuschlagserteilung zum Erwerb des bebauten Grundstücks in Wittstock
3.3.3. 2008 – 281 Petition
3.3.4. 2008 – 254 Petition und „weitere Petitionen“
3.3.5. 2008 – 297 Personalentscheidung zur Besetzung der Stelle der Dezernentin/des Dezernenten für Recht, Sicherheit und Ordnung

4. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

- 4.1. Öffentliche Bekanntmachung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung auf/an öffentlichen Straßen in der Stadt Rheinsberg
4.2. Benutzungsordnung zur Regelung der Erhebung von Entgelten für die Nutzung städtischer Gebäude, Räume und Einrichtungen
4.3. 1. Änderung der Benutzungsordnung zur Regelung der Erhebung von Entgelten für die Nutzung der Sporthallen, -plätzen, Schulräume, Schulhöfe und Kindertagesstätten
4.4. 1. Ergänzung der Erhaltungssatzung Rheinsberg

1. Satzungen und Verordnungen

1.1. **Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 26. Mai 2008**

Aufgrund der §§ 5 und 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung vom 15. Okt. 1993 (GVBl. I S. 433) in Verbindung mit § 112 Brandenburgisches Schulgesetz vom 2. Aug. 2002 (GVBl. I S. 78) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 22. Mai 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Diese Satzung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Übernahme der Beförderung bzw. der Erstattung von Fahrtkosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zum Besuch von Schulen in öffentlicher Trägerschaft und von Ersatzschulen durch den Landkreis nach § 112 BbgSchulG.

§ 2 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht für den kürzesten verkehrsmäßigen Weg zwischen der nächstgelegenen öffentlichen Haltestelle der Wohnung und der nächstgelegenen öffentlichen Haltestelle der besuchten Schule im Landkreis Ostprignitz-Ruppin. Eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht zur besuchten Schule außerhalb des Landkreises besteht nur, bei
 - a) dem Besuch von Spezialschulen oder Spezialklassen gemäß § 8a BbgSchulG,
 - b) Zuweisung an die Schule durch das zuständige Staatliche Schulamt, jedoch nicht bei Vorliegen einer Überweisung gem. § 64 Abs. 2 Ziff. 4 BbgSchulG,
 - c) Berufsschulpflichtigen, wenn sie die gem. § 106 BbgSchulG für den Schulbezirk örtlich zuständige Schule besuchen,
 - d) dem Besuch einer allgemeinbildenden Schule, sofern die Kosten für die Beförderung nicht höher sind als zur nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.
- (2) Der Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der Fahrtkosten besteht, wenn der Schulweg für die Schülerinnen und Schüler
 - des 1. bis 6. Schuljahres mehr als 2 km
 - des 7. bis 10. Schuljahres mehr als 3,5 km
 - der Sekundarstufe II mehr als 5 km überschreitet.
- (3) Eine Beförderung oder eine Erstattung der notwendigen Fahrtkosten erfolgt unabhängig von der Entfernung, wenn Schülerinnen und Schüler wegen einer vorübergehenden oder dauernden Behinderung den Schulweg nicht ohne Benutzung eines Verkehrsmittels zurücklegen können oder der Weg mit besonderen Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler verbunden ist. Bei der Beurteilung einer besonderen Gefahr sind insbesondere die konkreten örtlichen Gegebenheiten und das Alter sowie die Einsichtsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen.

§ 3 Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler

- (1) Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler

- der Grundschulen,
 - der weiterführenden allgemein bildenden Schulen,
 - der Förderschulen,
 - der beruflichen Schulen,
 - der Ersatzschulen,
- die im Gebiet des Landkreises ihre Wohnung haben.

- (2) Kein Anspruch auf Leistungen nach dieser Satzung besteht
 - für Schülerinnen und Schüler der Fachschulen,
 - für Schülerinnen und Schüler des zweiten Bildungsweges.

§ 4 Beförderungsbestimmungen

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt
 1. vorrangig durch öffentliche Verkehrsmittel des Linienverkehrs nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) oder des schienengebundenen Verkehrs,
 2. durch Sonderformen des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 des PBefG,
 3. mit den durch den Träger der Schülerbeförderung angemieteten Kraftfahrzeugen im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung oder
 4. mit privaten Kraftfahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler haben das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.
- (3) Die Beförderung von behinderten Schülerinnen und Schülern kann mit einem besonderen Beförderungsmittel oder mit einer Begleitperson erfolgen, soweit dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles erforderlich ist. Die Notwendigkeit ist insbesondere durch Vorlage von ärztlichen Bescheinigungen und dem Schwerbehindertenausweis nachzuweisen.

§ 5 Notwendige Beförderungskosten

Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt

1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung,
2. bei Fahrten von der Wohnung zu einem Wohnheim der günstigste Fahrpreis eines öffentlichen Verkehrsmittels für eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt,
3. bei Fahrten zwischen einem Wohnheim und der Schule der günstigste Fahrpreis des öffentlichen Verkehrsmittels,
4. bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge grundsätzlich der Preis der günstigsten Karte eines öffentlichen Verkehrsmittels. Ausnahmsweise werden die Kosten in entsprechender Anwendung von § 6 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) dann erstattet, wenn eine Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich ist.

§ 6 Umfang der Leistungen

- (1) Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht nur beim Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Dazu

gehören auch Fahrten zum Schülerbetriebspraktikum innerhalb des Landkreises.

- (2) Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten und ähnlichen Veranstaltungen besteht der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen nur für den Weg zur besuchten Schule.
- (3) Ein Beförderungsanspruch nach dem Ende der Betreuung durch einen Hort an der Schule wird nur im Rahmen des bestehenden Fahrplanes der öffentlichen Verkehrsmittel gewährleistet. Ein darüber hinausgehender Beförderungsanspruch besteht nicht.
- (4) Aufwendungen für zusätzliche Fahrten, die durch schulorganisatorische Maßnahmen bedingt sind, sowie Unterrichtswegekosten trägt der Träger der Schule.
- (5) Wohnen Schülerinnen und Schüler aufgrund des Schulbesuches in einem Wohnheim, übernimmt der Landkreis die Beförderung oder erstattet die Aufwendungen für eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt.

§ 7 Antragsverfahren

- (1) Der Landkreis entscheidet über die Notwendigkeit der Beförderung der Schülerinnen und Schüler, das zu benutzende Verkehrsmittel bzw. die Ausgabe eines Schülerfahrausweises, die Höhe der Kostenbeteiligung und die Erstattung der Fahrkosten auf Antrag. Die Anträge sind im Schulverwaltungs- und Kulturamt des Landkreises zu stellen.
- (2) Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten der minderjährigen Schülerinnen und Schüler sowie die volljährigen Schülerinnen und Schüler.
- (3) Der Antrag ist bis spätestens zum 31. Mai für das kommende Schuljahr zu stellen. Wird die Schülerbeförderung im laufenden Schuljahr beantragt, so ist der Antrag spätestens einen Monat vor Beginn der Beförderung zu stellen.
- (4) Den Anträgen auf Erstattung der notwendigen Beförderungskosten sind die gemäß § 5 zum Nachweis erforderlichen Belege sowie eine Bescheinigung der Schule über die Teilnahme am Unterricht beizufügen. Die Erstattung der Fahrkosten erfolgt quartalsweise.
- (5) Die Personensorgeberechtigten minderjähriger Schülerinnen und Schüler sowie die volljährigen Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, Veränderungen wie z. B. einen Wohnungs- oder Schulwechsel unverzüglich anzuzeigen.

§ 8 Schülerfahrausweise

- (1) Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel erfolgt bei Vorlage eines Schülerfahrausweises unentgeltlich.
- (2) Bei Verlust des Schülerfahrausweises wird kein Ersatz geleistet. Die erneute Erteilung ist bei der zuständigen Verkehrsgesellschaft zu beantragen. Die Kosten (Verwaltungsgebühr) tragen die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Personensorgeberechtigten.
- (3) Die Beförderung im freigestellten Schülerverkehr oder mit einem besonderen Beförderungsmittel erfolgt bei Vorlage eines Berechtigungsscheins.

§ 9 Kostenbeteiligung

Für Schülerinnen und Schüler, die ein Oberstufenzentrum besuchen und eine Bruttoausbildungs- oder -arbeitsvergütung in Höhe von mindestens 270 € erhalten, beträgt die monatliche Beteiligung an den Kosten der Schülerbeförderung 55 €. Liegt die Bruttoausbildungs- oder -arbeitsvergütung unter 270 €, so reduziert sich die Kostenbeteiligung auf 40 € pro Monat. Die Höhe der Bruttoausbildungs- oder -arbeitsvergütung ist durch Vorlage des Ausbildungs- oder Arbeitsvertrages oder durch eine Bescheinigung der Ausbildungsstelle oder des Arbeitgebers nachzuweisen.

§ 10 Beförderungsausschluss

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 kann zeitweise ausgeschlossen werden, wenn Schülerinnen und Schüler durch ihr Verhalten an den Haltestellen oder im Verkehrsmittel die Sicherheit anderer beeinträchtigen und dieses Verhalten trotz wiederholter Aufforderung nicht abstellen. In besonders schweren Fällen der Gefährdung der Sicherheit, insbesondere von Leben und Gesundheit anderer, können Schülerinnen und Schüler, ohne dass weitere Ermahnungen erforderlich sind, von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (2) Eine Erstattung von Kosten für die Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 4 und § 5 Ziff. 4 findet nicht statt, wenn deren Entstehung auf einem Beförderungsausschluss beruht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Aug. 2008 in Kraft. Die Satzung für die Schülerbeförderung vom 15. Jan. 2004, geändert durch die Satzung zur Sicherstellung einer angemessenen Beteiligung an den notwendigen Kosten der Schülerbeförderung vom 13. Febr. 2007 sowie durch Änderungssatzung vom 15. Mai 2007 treten gleichzeitig außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 26. Mai 2008

Christian Gilde Landrat

2. Bekanntmachungen

2.1. Öffentliche Zustellung an Frau Maja Brendemühl

Der Widerspruchsbescheid des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin mit dem Aktenzeichen „36-R/V-Wid3/08 Brend.“ vom 08. Mai 2008 kann an **Frau Maja Brendemühl** nicht zugestellt werden, da ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist. Eine Zustellung an Vertreter oder Bevollmächtigte ist ebenfalls nicht möglich. Frau Maja Brendemühl wohnte zuletzt in 16818 Neuruppin, Ortsteil Radensieben, Dorfstraße 55.

Der Widerspruchsbescheid wird deshalb auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) zugestellt.

Der Widerspruchsbescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Heinrich-Rau-Str. 28, 16816 Neuruppin, Zimmer 117 oder im Sekretariat, Zimmer 107 während der allgemeinen Sprechzeiten am Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie am Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Widerspruchsbescheid gilt 2 Wochen nach dieser Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt. Mit der Zustellung wird eine einmonatige Rechtsbehelfsfrist zur Möglichkeit der Klageeinreichung beim Verwaltungsgericht Potsdam in Gang gesetzt.

Neuruppin, den 2. Juni 2008

*im Auftrag
Rohde-Voß*

2.2. Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid vom 20. Juli 2006 mit der Nummer 10001.072896, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz - Ruppin durch die Ostprignitz - Ruppiner - Rettungs -Dienste GmbH, dem Leistungserbringer für den Krankentransport - und Rettungsdienst erlassen wurde, konnte der dänischen Staatsangehörigen

Frau Natasja Siljebol

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort der Empfängerin ist unbekannt. Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz - Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/Rettungswesen, Zimmer 103, Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz - Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, am 29.05.2008

Müller

2.3. Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid vom 10. Januar 2008 mit der Nummer 10001.089862, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz - Ruppin durch die Ostprignitz - Ruppiner - Rettungs -Dienste GmbH, dem Leistungserbringer für den Krankentransport - und Rettungsdienst erlassen wurde, konnte dem dänischen Staatsangehörigen

Herrn Torben Klitgard Petersen

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz - Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/Rettungswesen, Zimmer 103, Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz - Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, am 28.05.2008

Müller

2.4. Öffentliche Zustellung

Die Genehmigung vom 16.05.2008 zur Landverzichtserklärung und Zustimmung zur Geldabfindung gemäß § 58 Absatz 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 52 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zum Aktenzeichen 30-GV 010/2004 konnte

den Rechtsnachfolgern des im Jahr 1836 geborenen und am 06.03.1905 in Brunne verstorbenen, zuletzt in Brunne wohnhaft gewesenen

Herrn Wilhelm Lenz

nicht zugestellt werden, weil der Aufenthaltsort der Empfänger unbekannt ist. Die Genehmigung wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Genehmigung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Rechtsamt, 16816 Neuruppin, Virchowstraße 14-16, Zimmer 106, zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Genehmigung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen die Genehmigung Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird die Genehmigung unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, am 16.05.2008

*Im Auftrag
Spee*

3. Beschlüsse des Kreisausschusses und des Kreistages

In der Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wurde am 8. Mai 2008 folgender Beschluss gefasst:

3.1. 2008 – 280 Abberufung eines stellvertretenden Mitgliedes des Naturschutzbundes

Der Kreisausschuss beschließt, gemäß § 62 Abs. 2 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 und der §§ 1 und 2 der zweiten Verordnung zur Änderung der Naturschutzbeiräteverordnung (NSchBV) vom 10.12.2004, Frau Renate Raatz als stellvertretendes Mitglied für die noch verbleibende Amtsdauer abzuberufen.

In der Sitzung des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wurden am 22. Mai 2008 folgende Beschlüsse gefasst:

3.2. Öffentlicher Teil:

3.2.1. 2008 – 287 Höchstbetrag für Kassenkredite

Der Kreistag beschließt, den Höchstbetrag für Kassenkredite auf 60.000.000 € festzusetzen.

3.2.2. 2008 – 286 Kooperationsvertrag zur Koordinierung der Wirtschaftsförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beauftragt den Landrat zur zukünftig gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben zur Koordinierung der Wirtschaftsförderung mit den Städten, amtsfreien Gemeinden und Ämtern des Landkreises einen Kooperationsvertrag abzuschließen, in dem die konkreten Ziele und Maßnahmen festgehalten sind.

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin stellt für die Haushaltsjahre 2009 bis 2013 jährlich zusätzlich 100.000 € zum bisherigen Haushaltsansatz für die Wirtschaftsförderung (150.000 €) zur Umsetzung des Konzeptes zur Verfügung. Für das Jahr 2008 werden vom Landkreis zusätzlich 50.000 € bereitgestellt. Die Bereitstellung der Mittel durch den Landkreis erfolgt unter der Maßgabe, dass sich die Kommunen des Landkreises in angemessener Form finanziell beteiligen.

3.2.3. Fraktionsübergreifender Antrag Satzung für die Schülerbeförderung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt die Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

3.2.4. Petition für den Erhalt der Jahrgangsstufe 7 am Gymnasium in Wittstock

Der Kreistag unterstützt das Anliegen und Bestreben des Wittstocker Gymnasiums im Kampf um den Erhalt der 7. Jahrgangsstufen ab Schuljahr 2008. Der Landrat wird beauftragt, alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu nutzen, um vom Bildungsminister des Landes Brandenburg für das Wittstocker Gymnasium eine Ausnahmeregelung zur Fortführung der 7. Jahrgangsstufen analog der von der Landesregierung beschlossenen Regelung bzgl. der Schülerzahl in den sogenannten Landschulen einzuholen oder derartige Initiativen in der Zuständigkeit zu unterstützen.

3.3. Nichtöffentlicher Teil

3.3.1. 2008 – 279 Stundung von Forderungen des Kreishaushaltes

Der Kreistag beschließt die Stundung von Forderungen.

3.3.2. 2008 – 284 Zuschlagserteilung zum Erwerb des bebauten Grundstücks in Wittstock

Der Kreistag beschließt, Herrn Robert Gamon, Wittstock, den Zuschlag zum Erwerb des bebauten Grundstücks in Wittstock zu erteilen.

3.3.3. 2008 – 281 Petition

Der Kreistag bestätigt den Antwortenentwurf und beauftragt den Vorsitzenden des Kreistages mit der Unterzeichnung.

3.3.4. 2008 – 254 Petition und „weitere Petitionen“

Der Kreistag bestätigt den Antwortenentwurf und beauftragt den Vorsitzenden des Kreistages mit der Unterzeichnung.

3.3.5. 2008 – 297 Personalentscheidung zur Besetzung der Stelle der Dezernentin/ des Dezernenten für Recht, Sicherheit und Ordnung

Der Kreistag beschließt auf Vorschlag des Landrates, die Stelle der Dezernentin für Recht, Sicherheit und Ordnung mit Frau Waltraud Lorenz zu besetzen.

4. Bekanntmachung der Stadt Rheinsberg

4.1. Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Rheinsberg erhebt im Kalenderjahr 2008 gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz, der §§ 1, 2 und 6 der Satzung über die Sondernutzung auf/ an öffentlichen Straßen in der Stadt Rheinsberg und §§ 1 und 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung auf/ an öffentlichen Straßen in der Stadt Rheinsberg

- Gebühren für die Sondernutzung auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Rheinsberg und ihren Orts- und Gemeindeteilen

in der Höhe der Gebühren, die für das vergangene Kalenderjahr 2007 zu entrichten waren **abzüglich des Betrages für die Auslagen** (Auslagen fallen nur im Jahr der Bescheiderteilung an).

Neue Gebührenbescheide werden grundsätzlich nicht erteilt. Die Gebühren werden nur dann durch schriftlichen Bescheid neu festgesetzt, wenn

- die Sondernutzung neu beantragt wird
- die Sondernutzung ohne Erlaubnis stattfindet
- der Umfang der Sondernutzung sich ändert
- die Fälligkeit sich ändert.

Die zu erhebenden Gebühren werden hiermit ohne Zustellung einer neuen Sondernutzungserlaubnis festgesetzt und sind **zum 31.08.2008 fällig**.

Die Festsetzung bewirkt, dass die Gebühren weiterhin in der Höhe zu entrichten sind, wie sie sich aus dem letzten schriftlichen Mehrjahresbescheid ergeben. Soweit nur für einzelne Erlaubnisnehmer neue Mehrjahresbescheide ergehen, behalten für die übrigen Erlaubnisnehmer die bisherigen Mehrjahresbescheide ihre Gültigkeit.

Für den Gebührenschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihm an diesem Tage eine schriftliche Sondernutzungserlaubnis zugegangen wäre.

Die Gebührenpflichtigen werden daher gebeten, die Gebühren, die sich aus den letzten Gebührenbescheiden ergeben, ohne besondere Aufforderung zum genannten Fälligkeitstermin an die Stadtkasse zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Rheinsberg in 16831 Rheinsberg, Seestraße 21 zu erheben.

Der Widerspruch gegen die Gebührenfestsetzung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung.

04.06.2008

Manfred Richter
Bürgermeister

4.2. Benutzungsordnung zur Regelung der Erhebung von Entgelten für die Nutzung städtischer Gebäude, Räume und Einrichtungen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 23.04.2008 folgende Benutzungsordnung zur Erhebung von Entgelten für die Nutzung der Gemeindegemeinschaften, Feuerwehren, des Ratssaales und der Versammlungsräume der Stadtverwaltung, der Räume des Kurt Tucholsky Literaturmuseums sowie des Hauses der Begegnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindegemeinschaften und -räume, die Räume der Feuerwehren sowie der Ratssaal, die Versammlungsräume der Stadtverwaltung und die Räume des Kurt Tucholsky Literaturmuseums und das Haus der Begegnung dienen als öffentliche Einrichtungen der sozialen und kulturellen Förderung der Stadt und ihrer Ortsteile.
- (2) Die Räume und Einrichtungen stehen jedem Einwohner, der in Rheinsberg einschließlich der Ortsteile seinen Wohnsitz (Haupt- und Nebenwohnsitz) hat zur Verfügung.
- (3) Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Unterhaltung und Betreuung der Räume und Einrichtungen und für dessen Benutzung Benutzungsentgelte nach dieser Ordnung.
- (4) Für die Benutzung ist eine **schriftliche Nutzungsvereinbarung** zwischen der Stadt Rheinsberg und dem Nutzer (Antragsteller) abzuschließen.

§ 2 Allgemeine Ordnungsbestimmungen

- (1) Die Nutzer verpflichten sich:
 - alle Einrichtungsgegenstände schonend und pfleglich zu behandeln,
 - den Anweisungen des Bürgermeisters oder der hausrechtsausübenden Person Folge zu leisten,
 - die überlassenen Räume, Anlagen und Gegenstände nur zu dem genehmigten Zweck zu nutzen,
 - die Veranstaltungen nur in den zur Benutzung freigegebenen Räumen durchzuführen,
 - die vereinbarten Nutzungszeiten strikt einzuhalten,
 - die gesamten überlassenen Räume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und ggf. auch vor dem Gebäude für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen,
 - Wasser und Heizenergie sparsam zu verwenden,
 - gegenüber den Be- und Anwohnern unbedingte Rücksichtnahme zu gewährleisten,
 - eine komplette Endreinigung durchzuführen,
 - die genutzten Räumlichkeiten in dem Zustand zurückzugeben, wie sie übernommen worden sind,
 - einschlägige gesetzliche Vorschriften (z. B. Landesimmissionsschutzgesetz, Jugendschutzgesetz, Betäubungsmittelrecht, Abfallrecht) einzuhalten.
- (2) Die Kosten für die nicht durchgeführte Endreinigung sind vom Nutzer zu tragen. Es wird eine Pauschale in Höhe von **50,00 €** erhoben.

- (3) Für Beschädigungen am Gebäude (z. B. Fußboden, Decken, Wände) sowie an Einrichtungsgegenständen ist der volle Kostenersatz zu leisten.

Berechnungsgrundlage für den Kostenersatz ist der jeweilige Neuwert. Festgestellte Schäden sind dem zuständigen Personal zu melden.

- (4) Es wird sich vorbehalten, bei entstandenen Schäden die Kosten für die Instandsetzung von der Kautions einzubehalten.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Benutzung der Räumlichkeiten ist rechtzeitig, vor der beabsichtigten Benutzung bei den Objektverantwortlichen (z. B. Bürgermeister, Ortsbürgermeister/Ortsteile, Haus der Begegnung, Kurt Tucholsky Literaturmuseum) zu beantragen.

- (2) Die Entgelte werden **5 Tage vor der Benutzung** fällig und sind unaufgefordert auf das Konto der Stadtverwaltung oder durch Einzahlung in die Stadtkasse der Stadtverwaltung Rheinsberg oder im Haus der Begegnung zu zahlen.

Erst nach Vorlage der Einzahlungsquittung oder bei Nachweis in anderer geeigneter Weise wird der Schlüssel ausgehändigt.

- (3) Bei Erhebung einer Kautions ist diese wie in Abs. 2 zu entrichten. Diese wird dem Nutzer bei Einhaltung der Allgemeinen Ordnungsbestimmungen nach § 2 dieser Ordnung durch die Stadt Rheinsberg innerhalb von 14 Tagen nach der Benutzung der Räumlichkeiten erstattet.

§ 4

Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung des Entgeltes ist der jeweilige Antragsteller/Nutzer verpflichtet.

§ 5

Befreiung

Von der Erhebung der Benutzungsentgelte sind ausgenommen:

- Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse, Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung, Ortsbeiratssitzungen
- Versammlungen und Veranstaltungen der Stadtverwaltung,
- Veranstaltungen der Kameraden der freiwilligen Feuerwehr,
- Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine.

§ 6

Versagungsgründe

Die Gemeinde kann die Benutzung aus wichtigem Grund versagen. Insbesondere wenn

- a) die Benutzung für einen beabsichtigten Zeitraum bereits an eine andere Person oder einen anderen Interessenten zugesagt ist,
- b) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegliche Benutzung besteht.

§ 7

Schadenersatzpflicht

Schadenersatzpflichtig ist, wer die Benutzung beantragt hat. Neben ihm haftet, wer den Schaden verursacht hat. Mehrere Beteiligte (Pflichtige) haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Gebäuden, Einrichtungen und Gegenständen durch die Benutzung im Rahmen der Überlassung entstehen.

Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

- (2) Eine Haftung der Stadt für Garderobe sowie für sämtliche vom Nutzer eingebrachten Gegenstände ist ausgeschlossen.

- (3) Eine Veranstalterhaftpflichtversicherung ist abzuschließen.

§ 9

Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der Gemeindehäuser, -räume, der Feuerwehren, der Versammlungsräume der Stadtverwaltung, des Ratssaales, der Räume des Literaturmuseums einschließlich der Nebenräume sowie des Parkplatzes der Stadtverwaltung werden die in der **Anlage I** aufgeführten Entgelte erhoben.

- (2) Die Benutzungsentgelte für das Haus der Begegnung sind in **Anlage II** erfasst.

- (3) Mit dem Benutzungsentgelt sind neben der Raummiete auch die Kosten für Heizung, Strom, Wasser, Gebäudeversicherung und Grundsteuer abgegolten.

- (4) Die **Gema** ist vom Benutzer selbst in Kenntnis zu setzen und zu bezahlen.

- (5) Zur wirksamen Verpflichtung auf die Einhaltung der Allgemeinen Ordnungsbestimmungen nach § 2 der Benutzungsordnung kann die Stadt eine Kautions bis zu einer Höhe von **500,00 €** verlangen.

- (6) Im Einzelfall abweichende Benutzungsentgelte können für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse festgelegt werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung nebst den Entgelttabellen tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rheinsberg, den 27. 05. 2008

Manfred Richter
Bürgermeister

Anlage I

**Benutzungsentgelte für die Nutzung der Gemeindehäuser/-räume und der Ortsteile der Stadt Rheinsberg,
der Versammlungsräume der Stadtverwaltung und der Räumlichkeiten des Kurt Tucholsky Literaturmuseums**

in € pro Raumnutzung/Veranstaltung

Objekte	Nutzung		
	Privatpersonen / Vereine bis max. 100,00 € im Jahr	Familienfeiern jeglicher Art	Gewerbliche Nutzung
Braunsberg			
– Raum (75 m ²)	10,00	70,00	150,00
Dierberg			
– Raum Gemeinde (48 m ²)	10,00	35,00	entfällt
– Raum/FFw (80 m ²)	10,00	70,00	150,00
– Jugendraum	10,00	17,50	entfällt
Schwanow			
– Raum (25 m ² +36,25 m ²)	10,00	70,00	150,00
Linow			
– keine Räumlichkeit vorhanden	entfällt	entfällt	entfällt
Zechow	entfällt	entfällt	entfällt
Zechlinerhütte			
– Gemeinderaum-Büro	entfällt	entfällt	entfällt
– Clubraum FFW (30 m ²)	10,00	70,00	150,00
Dorf Zechlin (Gemeindezentrum)			
– großer Raum (94,5 m ²)	10,00	70,00	150,00
– Raum FFW	entfällt	entfällt	entfällt
– Sportlerheim	10,00	35,00	150,00
Flecken Zechlin			
– Gemeindebüros	entfällt	entfällt	entfällt
– Jugendraum	10,00	17,50	entfällt
Kagar			
Gemeindehaus			
– Raum oben (36 m ²)	10,00	52,50	150,00
– Raum unten (30 m ²)	10,00	70,00	150,00
Luhme			
– Gemeinderaum (49,5 m ²)	10,00	70,00	150,00
Wallitz			
– Gemeinderaum (45 m ²)	10,00	52,50	150,00
Zühlen			
– Raum (85 m ²)	10,00	70,00	150,00
Großzerlang	entfällt	entfällt	entfällt
Basdorf	entfällt	entfällt	entfällt
Kleinzerlang			
– Jugendraum (21 m ²)	10,00	35,00	entfällt
– Raum 1 (33,75 m ²)	10,00	70,00	150,00
– Raum 2 (25 m ²)	10,00	52,50	150,00
– Clubraum FFW (50 m ²)	10,00	70,00	150,00
Heinrichsdorf			
Gutshaus Köpernitz			
– Raum 1 (40 m ²)	10,00	35,00	150,00
– Raum 2 (50 m ²)	10,00	70,00	150,00
– Raum 3 und 4	entfällt	entfällt	entfällt
Ratssaal	30,00	–	150,00
Versammlungsräume			
Dr. Martin-Henning Str. 33	30,00	–	150,00
Räume			
Kurt Tucholsky Literaturmuseum (Marstall)	30,00	–	150,00

Benutzungsentgelt für die Parkfläche hinter dem Rathaus

in € pro Stellplatz am Tag Freitag ab 12:00 Uhr bis Montag 07:00 Uhr

Parkfläche Rathaus	5,00
--------------------	------

Benutzungsentgelte für die Feuerwehrrhäuser der Ortsteile der Stadt Rheinsberg

in € pro Raumnutzung/Veranstaltung

Feuerwehr	Nutzungsberechtigte Feuerwehr selbst	
		0,00
	Kamerad/-in in der FFw, Alters-/Ehrenabteilung Anlass siehe Legende	
Braunsberg		20,00
Basdorf		entfällt
Dierberg		20,00
Heinrichsdorf bei Nutzung Räumlichkeit Gutshaus		20,00
Kleinzerlang		20,00
Rheinsberg		20,00
Schwanow (Stellplatz/angrenzende Gemeinderäume)		20,00
Zechow		20,00
Zechlinerhütte		20,00
Dorf Zechlin		20,00
Flecken Zechlin		20,00
Alt Lutterow		20,00
Kagar		20,00
Linow		20,00
Zühlen (Stellplatz/angrenzender Gemeinderaum)		20,00
Großzerlang (Stellplatz)		entfällt
Luhme (Stellplatz/angrenzender Gemeinderaum)		20,00
Wallitz bei Nutzung Gemeinderaum		20,00

Legende/ Anlässe:

- Familienfeiern (Hochzeit, Silberhochzeit, Goldene Hochzeit u. a.)
- Jugendweihefeiern – Kind
- Konfirmation – Kind
- Eigene Geburtstage (30, 40, 50, 60, 70, 75 u. w. 5)
- Trauerfeiern

Anlage II

Benutzungsentgelt für die Nutzung des „Hauses der Begegnung“ Rheinsberg

- **Teilnehmerbeiträge für die grundsätzliche Nutzung des „Hauses der Begegnung“**
- | | |
|--|-------------------------------|
| Teilnehmer
(wöchentlich ein Besuch) | 8,00 € je Teilnehmer im Monat |
| Teilnehmer
(vierzehntägig ein Besuch) | 4,00 € je Teilnehmer im Monat |
| Teilnehmer
(ein Besuch im Monat) | 2,00 € je Teilnehmer im Monat |

(Leistungsempfänger ALG I + II, SHE, GSiG, SB erhalten **bei Vorlage des Nachweises 30 % Ermäßigung**)

- **Teilnehmerbeiträge bei Außerhausnutzung/notwendiger Anmietung Turnhalle, Sportraum, Schwimmhalle o. a.**
entsprechende Umlage der tatsächlich entstehenden Kosten je Teilnehmer

- **Grundsätzliche Vermietung**

1. Veranstaltungen grundsätzlich	125,00 € pro Nutzung
- Vereine und Verbände	50,00 € pro Nutzung
- Kindergeburtstage	40,00 € pro Nutzung
- Lern-/ Studienkreise	100,00 € im Monat
- Kurse o. ä.	50,00 € im Monat

2. Keller

- Keramikraum 20,00 € pro Nutzung
- Keramikraum mit Brennofennutzung 30,00 € pro Nutzung
- Billardraum 10,00 € pro Nutzung

3. Hofnutzung/Garten

50,00 € pro Nutzung

- **Kaffee; Tee** 0,80 € pro Tasse/Glas

- **alkoholfreie Getränke** 0,80 € – 1,00 €

Legende

- ALG I Arbeitslosengeldempfänger (Bundesanstalt für Arbeit)
- ALG II Arbeitslosengeldempfänger (Amt für Arbeitsmarkt)
- SHE Sozialhilfeempfänger
- GSiG Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)
- SB Schwerbehinderte

4.3. 1. Änderung der Benutzungsordnung zur Regelung der Erhebung von Entgelten für die Nutzung der Sporthallen, -plätze, Schulräume, Schulhöfe und Kindertagesstätten.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 23.04.2008 die 1. Änderung der Benutzungsordnung zur Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Sporthallen und -plätze, der Klassenräume, der Aulen/Mehrzweckräume, sonstiger Schulräume sowie der Schulhöfe bzw. Freiflächen und der Kindertagesstätten beschlossen:

Artikel I

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Bei regelmäßig wiederkehrender Benutzung (Dauernutzung) wird das Benutzungsentgelt als Jahresbeitrag fällig und ist bis spätestens **30.06. eines Jahres** für das laufende Jahre auf das Konto der Stadtverwaltung oder durch Einzahlung im Schulsekretariat bzw. bei der Kita-Leitung zu zahlen.
Erst nach Vorlage der Einzahlungsquittung oder bei Nachweis in anderer geeigneter Weise wird der Schlüssel ausgehändigt.

Artikel II

§ 11

Inkrafttreten

Die erste Änderung der Benutzungsordnung nebst der Entgelttabelle in der Anlage 1 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rheinsberg, den 27. 05. 2008

Manfred Richter
Bürgermeister

Anlage I

Artikel III

**Benutzungsentgelte für die außerschulische Benutzung der Sporthallen, -plätze und der Schulräume sowie der Kindertagesstätten der Stadt Rheinsberg
Heinrich-Rau-Oberschule, Dr.-Salvador-Allende-Schule, Objekt ehemalige Förderschule, Grundschule Flecken Zechlin,
Kindertagesstätten Linow und Dorf Zechlin**

Ifd. Nr.	Objekte	Kinder / Jugendliche bis 18 Jahre u. Behinderte Gebühr in €	Erwachsene grundsätzlich	
			Jahresbeitrag bei Dauernutzung pro Gruppe/ Trainingseinheit/Jahr	Gebühr in € einfache Nutzung pro Gruppe/ angefangene Stunde
1	Sporthallen	0	100,00	15,00
2	gemeindlich ausgewiesene Sportplätze	0	100,00	15,00
3	Klassenraum	0	100,00	10,00
4	Aula / Mehrzweckraum	0	100,00	25,00
5	sonstiger Schulraum	0	100,00	10,00
6	Freifläche Schulhof	0		10,00
7	Kita-Raum	0	100,00	10,00

außerschulische Benutzung des Brennofens

		Nutzung pro Gruppe	Nutzung pro Gruppe
8	Brennofen	20,00	20,00

Stadt Rheinsberg Der Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung Rheinsberg hat in ihrer Sitzung am 28.05.2008 die 1. Ergänzung der Erhaltungssatzung Rheinsberg für die Gebiete „Historischer Stadtkern“ und „Erweiterter Stadtkern“ als Satzung beschlossen. Diese wird hiermit bekannt gemacht.

Manfred Richter
Bürgermeister

1. Ergänzung der Erhaltungssatzung Rheinsberg

Erweiterungsgebiete für das Gebiet „Historischer Stadtkern“ und „erweiterter Stadtkernbereich“ in der Stadt Rheinsberg durch die Bereiche Schloss Rheinsberg (Bereich A), das Areal südlich der Rhinstraße (Bereich B) und am Birkenweg (Bereich C) gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Auf Grundlage des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2114) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. S. 3316) in Verbindung mit § 18 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches (AGBauGB) in der Fassung vom 07. November 1999 (GVBl. S. 578) sowie der § 5 und § 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), in der zur Zeit noch gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer Sitzung am 28.05.2008 folgende 1. Ergänzung (Erweiterung) der Erhaltungssatzung beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich

Die 1. Erweiterung der Erhaltungssatzung gilt für die in der anliegenden Karte farblich markierten und mit den Buchstaben A – C gekennzeichneten Gebiete. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).

Die Erweiterung des Satzungsgebietes umfasst den Bereich A mit dem Schloss, den Bereich B mit dem Areal der Steingutfabrik und das östlich und südlich angrenzende Gelände und den Bereich C zwischen den beiden Friedhöfen an der Paulshorster Straße/ Wiesenweg.

§ 2

Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen in dem in § 1 bezeichneten Gebiet der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung. Die Genehmigung zum Abbruch, zur Änderung und zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägen oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung baulicher Anlagen darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

Gegenstand des Schutzes ist das Erscheinungsbild der oben benannten Bereiche A, B und C als Abrundungsflächen des Stadtkerns Rheinsberg mit dem historischen Stadtgrundriss einschließlich der:

- Straßen- und Platzräume, Stadtsilhouette,
 - Bauweise und Parzellenstruktur,
- und landschaftlichen Gegebenheiten.

Der Schutz der in den Ergänzungsbereichen der Erhaltungssatzung liegenden Einzeldenkmale wird von dieser Satzung nicht berührt.

§ 3

Genehmigungsverfahren, Zuständigkeit

- (1) Die Baugenehmigungsbehörde hat im Einvernehmen mit der Stadt Rheinsberg mit dem Eigentümer oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten (Nutzungsberechtigten) die für die Entscheidung nach den Bestimmungen dieser Satzung erheblichen Tatsachen zu erörtern.
- (2) Die Genehmigung oder Ablehnung wird durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Rheinsberg erteilt, es sei denn, dass keine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich ist. In diesen Fällen erteilt das Bauamt der Stadt Rheinsberg als Sonderordnungsbehörde gemäß § 53 BbgBO die Genehmigung.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne die dafür nach § 2 erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB und gemäß § 79 der BbgBO mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 5

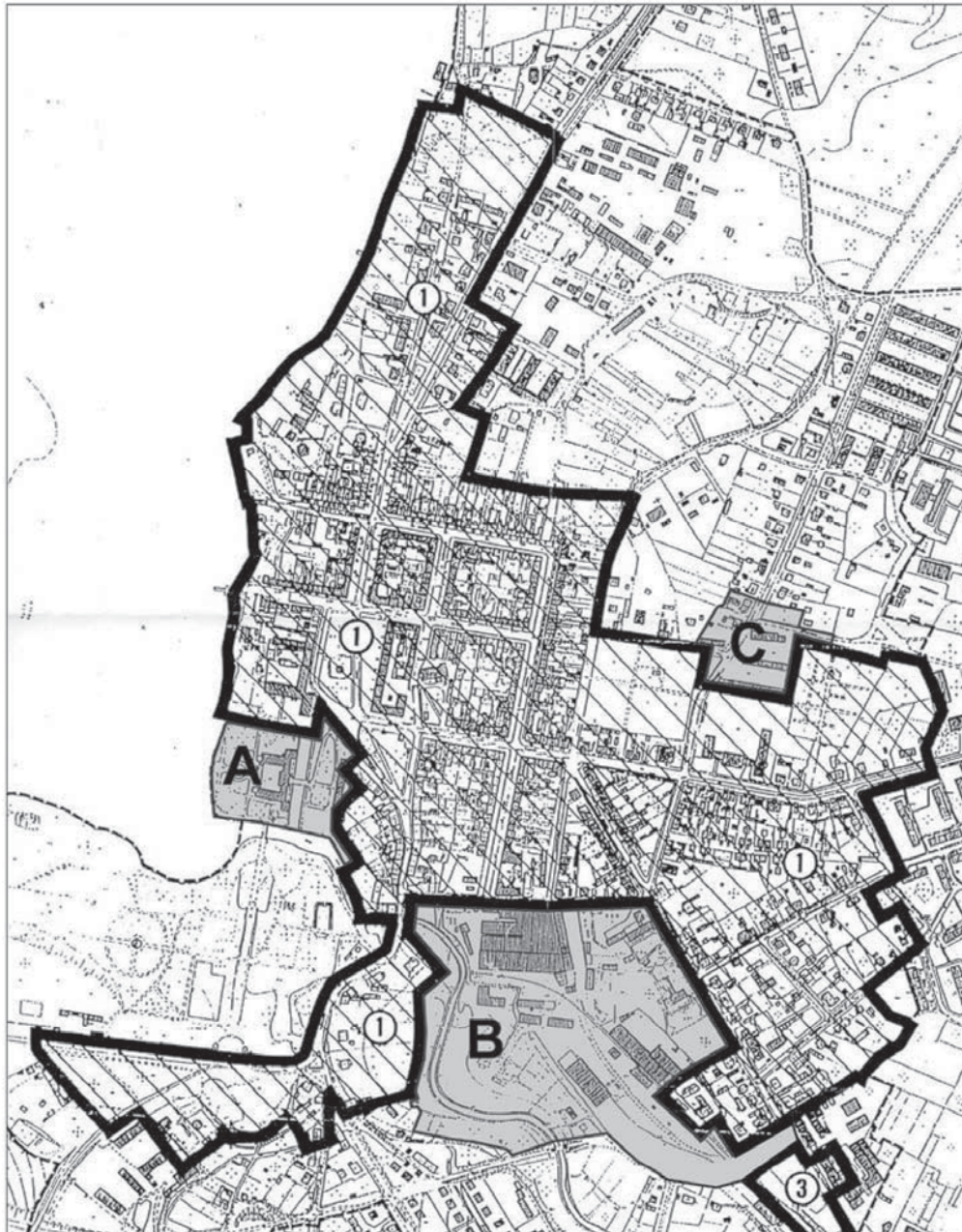
Inkrafttreten

Die 1. Ergänzung der Erhaltungssatzung tritt am Tage der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin in Kraft.

Rheinsberg, den 30.05.2008

Manfred Richter

Anlage 1

**Stadt Rheinsberg**

Erhaltungsverordnung gem. § 172 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB



Geltungsbereich der Erhaltungssatzung „Historischer Stadtkern und erweiterter Stadtkernbereich“



1. Ergänzung zur Erhaltungssatzung (Stadtgestalt-Satzung gem. § 172 (1) Satz 1 Nr. 1 BauGB)

Bereich A: Schloss Rheinsberg

Bereich B: Gelände südlich und östlich der Steingutfabrik einschließlich Steingutfabrik

Bereich C: Bereich zwischen den beiden Friedhöfen (Birkenweg/ Paulshorster Straße)

Ende der amtlichen Bekanntmachungen**Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat
 Bezug möglich über: Kreisverwaltung OPR, 16816 Neuruppin, Virchowstr. 14–16.

Auflage: 30.000 Exemplare – kostenlos verteilt.

Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, www.heimatblatt.de